

Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter haben Unternehmen - so auch Einrichtungen der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" - Gefahrgutbeauftragte (GGB) zu benennen, wobei im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes die Funktion des GGB von Mitarbeitern des Unternehmens selbst oder einer ihm nicht angehörenden Person wahrzunehmen ist.

Vom Wiener Krankenanstaltenverbund wurden die Aufgaben der GGB im Wege eines offenen Vergabeverfahrens unter Zugrundelegung von Pauschalpreisen an eine Fremdfirma vergeben, was in Anbetracht des zur Zeit der Vergabe bestehenden Handlungsbedarfes nachvollziehbar war. Es schien jedoch eine Überprüfung dahingehend angebracht, ob der dem Pauschalpreis zu Grunde liegende Stundenaufwand für die GGB tatsächlich erforderlich und somit die Beibehaltung des Vertrages mit der Fremdfirma wirtschaftlich ist. Darüber hinaus sollte die Generaldirektion Überlegungen anstellen, ob künftig den Anstalten derartige Beratungsleistungen im Eigenbereich angeboten werden könnten.

1. Rechtliche Grundlagen

Im § 11 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG), BGBl. Nr. 145/1998 idGF, ist festgelegt, dass Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Be- oder Entladen umfassen, einen oder mehrere qualifizierte Personen als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragter) zu benennen haben.

Der Gefahrgutbeauftragte (GGB) hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, welche die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbestimmungen erleichtern.

Aufgaben des GGB sind

- die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher

Güter,

- die Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter und
- die Erstellung eines Jahresberichtes für die Unternehmensleitung.

Die Funktion des GGB kann vom Leiter des Unternehmens, einer Person mit anderen Aufgaben im Unternehmen oder von einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person erfüllt werden.

2. Maßnahmen der Generaldirektion

2.1 Mit einer Dienstanweisung vom 13. Jänner 1999, ZI. KAV-GD-67/99/DTB/US, informierte der Bereich Umweltschutz der damaligen Direktion Technik und Bauten die Direktionen der Krankenanstalten und Pflegeheime über wesentliche Bestimmungen des seit 1. September 1998 in Kraft getretenen GGBG und wies auch darauf hin, dass ab 31. Dezember 1999 GGB zwingend vorgeschrieben seien. Da jedoch noch keine Details hinsichtlich der Ausbildung feststehen würden, sei es noch nicht sinnvoll, eventuell genannte GGB auf Schulungen zu schicken. Es wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Nichtbenennung oder die Benennung eines nicht ausreichend qualifizierten GGB mit Verwaltungsstrafen bis zu 3.633,64 EUR bedroht seien.

2.2 Am 17. November 1999 brachte die Generaldirektion mittels Dienstanweisung, ZI. KAV-GD-67-1/99/DTB/US, das oben angeführte Schreiben nochmals in Erinnerung, führte die unter Pkt. 1 dieses Berichtes zitierten gesetzlichen Bestimmungen über die Funktion des GGB aus und empfahl den Anstalten, entweder einen hauptberuflichen GGB einzusetzen oder einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person diese Funktion zu übertragen.

Weiters wurde den Anstalten bekannt gegeben, wer im Raum Wien und Niederösterreich berechtigt sei, Schulungen für GGB vorzunehmen. Ebenso wurde angeführt, dass die Ersts Schulungen für GGB, nach deren erfolgreichem Abschluss ein Schulungsnachweis gemäß GGBG ausgehändigt werde, zumindest 42 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen. Schließlich wurde in der gegenständlichen Dienstanweisung

darauf hingewiesen, dass Schulungsveranstalter dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin Art, Ort und Zeit der Prüfung bekannt zu geben hätten.

2.3 Das Kontrollamt vertrat die Auffassung, dass im Sinne der Bestimmungen des GGBG es nicht die Aufgabe der Generaldirektion gewesen wäre, die Umsetzung der gegenständlichen gesetzlichen Vorschrift an ihre Dienststellen zu delegieren. Sie hätte vielmehr als die mit der Gesamtverantwortung betraute Leitung des Unternehmens rechtzeitig dafür Sorge tragen sollen, dass bis zum Inkrafttreten der angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine oder mehrere geeignete Personen als GGB des WKAV namhaft gemacht werden.

Weiters war zu anzumerken, dass die erst in der zweiten Novemberhälfte des Jahres 1999 an die Direktionen ergangene Dienstanweisung bezüglich der Ernennung und Schulung von GGB so knapp vor Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmungen des GGBG erfolgte, dass in der Praxis die rechtzeitige Ausbildung eigener Bediensteter zum GGB nicht mehr möglich war.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Im Sinne der Dezentralisierung oblag die Richtlinienerstellung und Beratung der Generaldirektion. Die operative Tätigkeit, d.i. die Umsetzung des GGBG, sollte von den Anstalten übernommen werden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der ergangenen Mitteilung an die Direktionen wird festgehalten, dass die Meldung eines GGB an das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bis 31. Jänner 2000 erforderlich war, wobei der GGB die Ausbildung und Prüfung noch nicht absolviert haben musste. Eine frühere Mitteilung an die Anstalten war auf Grund der äußerst späten Aufforderung zur Nennung von GGB seitens des Bundes-

ministeriums leider nicht möglich gewesen.

3. Maßnahmen der Krankenanstalten und Pflegeheime

3.1 Gem. § 11 Abs. 1 des GGBG waren die von dem gegenständlichen Gesetz betroffenen Unternehmen verpflichtet, innerhalb eines Monats ab dem Stichtag 31. Dezember 1999 die Namen ihrer GGB der Behörde mitzuteilen.

Wie das Kontrollamt bei seinen stichprobenweisen Erhebungen unmittelbar in den Anstalten sowie auch anhand von Rechnungsbelegen feststellen konnte, entschloss sich in Anbetracht des hieraus resultierenden Termindrucks ein Großteil der Anstalten des WKAV, die Firma V., die mit der technischen Betriebsführung im AKH betraut ist, vorerst für einen begrenzten Zeitraum auf Stundenbasis mit der Stellung des GGB zu beauftragen. Gleichzeitig wurde der damalige Koordinator des "Forums Einkauf" (FE) von den Verwaltungsdirektoren der Anstalten ersucht, ein diesbezügliches gemeinsames Vergabeverfahren in die Wege zu leiten.

3.2 Ein Teil jener Anstalten, die nicht zu Jahresbeginn 2000 die Firma V. mit der Stellung des GGB betraut hatten, beauftragte andere Firmen bzw. die Firma V. einige Monate später, während einige wenige Anstalten offensichtlich in der Annahme, von den gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht betroffen zu sein, keine Maßnahmen zur Bestellung eines GGB in die Wege leiteten.

Diese Annahme wurde seitens der Generaldirektion richtiggestellt, es wurden für diese Anstalten externe GGB der Firma V. bestellt.

3.3 Vom Kontrollamt war hiezu anzumerken, dass die Generaldirektion des WKAV, nachdem sie die Bestellung des GGB an ihre Einrichtungen mittels Dienstanweisung delegiert hatte, keine Maßnahmen in die Wege geleitet hatte, um zu überprüfen, ob die gegenständlichen gesetzlichen Vorschriften durch ihre Dienststellen auch tatsächlich erfüllt werden.

Ein Großteil der Anstalten hatte bis zum Zeitpunkt der gemein-

samen Vergabe externe GGB beauftragt, die die erforderlichen Schulungen und Prüfungen besaßen. Damit waren diese auch fachlich qualifiziert, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

4. Vergabeverfahren durch das "Forum Einkauf"

4.1 Nachdem bereits zum Jahreswechsel 1999/2000 der damalige Koordinator des FE von den Anstalten in Erfahrung gebracht hatte, dass diese an einer gemeinsamen Vergabe dieser Beratungsleistung Interesse hätten, wurde vom FE im Sommer 2000 gemäß dem Wiener Landesvergabegesetz ein offenes Verfahren zur Ermittlung eines externen GGB für alle Krankenanstalten und Pflegeheime des WKAV durchgeführt.

Der Leistungsbeschreibung war zu entnehmen, dass gesetzlich nicht festgelegt sei, wie viele Unternehmen ein externer GGB betreuen darf, es müsse aber sichergestellt sein, dass dieser seine Aufgaben in dieser Funktion und im erforderlichen Umfang auch tatsächlich erfüllen könne. Dies bedeute, dass zur Betreuung aller Anstalten des WKAV mehrere - nach interner Schätzung mindestens drei - GGB erforderlich seien.

Die Aufgaben des Auftragnehmers sollten lt. Leistungsbeschreibung in drei Schritten erfolgen. Als erster Schritt waren insbesondere Erstinformationsveranstaltungen, die Erfassung der betrieblichen Daten, die Erstellung von Handlungsanleitungen und die Erstellung einer "Erstliste" unter Auflistung aller Gefahrgüter, der Beförderer und der in den Anstalten mit Gefahrgut beschäftigten Personen vorgesehen.

Als zweiter Schritt, dessen Erfüllung mit der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs für jede Anstalt zu dokumentieren war, oblag es dem Auftragnehmer, insbesondere Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des GGBG durch die Beteiligten in den Anstalten festzulegen, Schulungen durchzuführen, die Anstalten bei der Beschaffung von Beförderungsmitteln und der Auswahl der Beförderer zu beraten, den Auftraggeber laufend zu informieren sowie einen Jahresbericht zu erstellen.

Bei dem dritten Schritt handelte es sich schließlich um den Routinebetrieb, bei dem es gemäß Leistungsbeschreibung Aufgabe der GGB ist, die Einhaltung der gesetzlichen

Bestimmungen laufend zu überwachen, die Anstalten zu beraten, die Anstaltsleitungen regelmäßig zu informieren sowie jährlich einen Bericht zu erstellen.

Für die Umsetzung aller drei Schritte war ein Zeitrahmen von 29 Monaten und die Abgeltung mit Pauschalpreisen vorgesehen, die in einer Gesamtpreisliste basierend auf einer je Schritt und Anstalt vorgenommenen Stunden-Kostenkalkulation festgelegt wurden. Lediglich für Leistungen bei unvorhersehbaren Ereignissen (Unfällen etc.) war eine Abrechnung als Regieleistung vorgesehen.

Die Dauer des Übereinkommens wurde unbefristet festgelegt, eine Kündigung kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

4.2 Wie der am 16. Oktober 2000 durch das FE erstellten Niederschrift der Angebotsprüfung zu entnehmen war, wurde nur von der Firma V. ein Angebot mit einem zivilrechtlichen Preis von 789.100,63 EUR gelegt. Dieser Preis basierte auf einem von der Firma kalkulierten Stundensatz von 43,18 EUR (exkl. USt) bei einem kalkulierten Gesamtaufwand von 15.701,1 Stunden.

Vom Angebot der Firma V. wurden die Anstalten von der ehemaligen Direktion Technik und Bauten der Generaldirektion insoweit in Kenntnis gesetzt, als ihnen die von der Firma anstaltsweise kalkulierten Kosten für die Schritte 1 bis 3 sowie die hierfür jeweils vorgesehenen Leistungszeiträume (insgesamt 29 Monate je Anstalt) bekannt gegeben wurden. Hingegen wurden sie nicht darüber informiert, dass von der Firma diesen Kosten auch je Anstalt bestimmte kalkulierte Stundenleistungen zu Grunde gelegt worden waren. Da den Anstalten nicht mitgeteilt wurde, auf welcher Haushaltspost die gegenständliche Leistung zu verbuchen wäre, wurde die Kontierung auch nicht einheitlich vorgenommen.

Die Unternehmung WKAV ist bemüht, solche Informationsdefizite künftig hintanzuhalten.

Zur Prüfung der Preisangemessenheit wurden vom FE - nachdem kein weiteres Ange-

bot eingelangt war und für die Berufsgruppe der GGB noch keine Kalkulationsrichtlinien vorlagen - die Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater herangezogen. Dieser Vergleich ergab, dass das Angebot der Firma V. um mehr als 73 % unter dem Preis lt. den angeführten Kalkulationsrichtlinien lag und daher als sehr günstig beurteilt wurde.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2000 wurde dem Antrag des WKAV, mit der Firma V. einen diesbezüglichen Vertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, zugestimmt.

Nachdem die Anstalten darüber informiert worden waren, wurde von diesen - mit Ausnahme des AKH und des Therapiezentrums Ybbs an der Donau - die Leistung basierend auf dem gegenständlichen Vergabeverfahren beauftragt.

4.3 Nach Ansicht des Kontrollamtes waren die auch von den Verwaltungsdirektoren der Anstalten unterstützten Bestrebungen des damaligen Koordinators des FE, eine WKAV-weite gemeinsame Vorgangsweise in Bezug auf die Bestellung von GGB für das gesamte Unternehmen sicherzustellen, grundsätzlich richtig. Das Kontrollamt vertrat allerdings die Auffassung, dass es Aufgabe der Generaldirektion des WKAV gewesen wäre, vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger und wirtschaftlicher gewesen wäre, derartige, auf unbefristete Zeit zu erbringende Leistungen als Dienstleistung für die Anstalten mit eigenem Personal zu erbringen.

Diese Überlegung wäre insofern von Bedeutung gewesen, da in diesem Zeitraum mit der Auflassung von zwei Spitalsstandorten eine nicht unerhebliche Zahl an Dienstposten in die damalige Magistratsdirektion - Personalausgleichsstelle transferiert wurde, wobei der damit einher gegangene Personalabbau u.a. auch einen Sozialplan erforderte.

Um festzustellen, welche fiktiven Kosten durch die Beschäftigung von Eigenpersonal angefallen wären, hat das Kontrollamt das auf Grund des Vertrages mit der Firma V. anfallende Entgelt (exkl. USt abzüglich eines gewährten Nachlasses sowie 3 % Skonto)

für den Zeitraum 1. Jänner 2001 bis 31. Mai 2003 den auf Grundlage der Dienst-anweisung vom 14. August 2001, Zl. KAV-GD-188/01/FW-W-KL, errechneten Kosten (Personal-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) gegenübergestellt. Die Berechnung erfolgte unter der Annahme, dass die von der Firma V. im Rahmen ihres Angebots kalku-lierten Stundenleistungen durch die GGB tatsächlich aufgewendet hätten werden müssen.

Wie die Gegenüberstellung des Kontrollamtes zeigte, betrug der zivilrechtliche Preis exkl. USt gemäß dem Angebot der Firma V. für die von ihr kalkulierten 15.701,1 Lei-stungsstunden 657.583,86 EUR, während für diese Stundenanzahl die zu erwartenden fiktiven Kosten für Eigenpersonal lediglich 525.421,55 EUR - also um 132.162,31 EUR (d.s. rd. 20 %) weniger - betragen hätten.

Das Kontrollamt empfahl daher, künftig im Einzelfall vor der Einleitung von Vergabe-verfahren hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen zu prüfen, ob diese nicht ins-besondere im Rahmen der nunmehrigen Teilunternehmung 3 "Technische, wirt-schaftliche und sonstige Serviceeinrichtungen" den Anstalten zu günstigeren Kondi-tionen als Serviceleistung angeboten werden können.

Die Erbringung der Dienstleistungen mit Eigenpersonal scheiterte vor allem an den personellen Ressourcen. Nach gegenwärtigem Wissensstand gab es keine freiwilligen Meldungen des Eigen-personals. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass der GGB Ausbildung und Prüfung nach EU-Recht zu absolvieren und eine Vielzahl von Aufgaben mit entsprechend hoher Verant-wortung, inklusive der Erfüllung von Regressansprüchen bei Strafen, zu erfüllen hat. Die Empfehlung des Kontrollamtes, den Anstalten Leistungen zu günstigeren Konditionen als Service-leistung seitens der Dienstleistungsbetriebe der Teilunter-nehmung 3 anzubieten, wird aufgenommen und künftig im Einzel-fall zu prüfen sein.

5. Umsetzung des Auftrages

5.1 Um festzustellen, ob und in welcher Form die im GGBG normierten Aufgaben des GGB seitens der Firma V. auch wahrgenommen wurden, hat das Kontrollamt stichprobenweise in sechs sozialmedizinischen und geriatrischen Zentren sowie in einem Kinderspital diesbezügliche Erhebungen durchgeführt.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die gegenständlichen Agenden von den Mitarbeitern der Firma V. zur hohen Zufriedenheit der Anstalten in professioneller Art und Weise wahrgenommen werden. Die GGB waren bei allen auftretenden Problemen mit der Handhabung des GGBG für die Anstalten verfügbar, berieten diese bezüglich der Anschaffung von Gefahrgut-Transportgebinden und führten Schulungen für die mit der Handhabung gefährlicher Güter betrauten Mitarbeiter durch. Ebenso wurde die Einhaltung des GGBG durch die Beförderer mittels stichprobenweiser Vornahme von Fahrzeugkontrollen im Rahmen von Be- oder Entladevorgängen seitens der GGB überprüft. Schließlich gab auch die den Anstalten von den GGB zur Verfügung gestellte Dokumentation (Schulungsunterlagen, Jahres- bzw. Statusberichte etc.) zu keinen Beanstandungen Anlass.

5.2 Wie unter Pkt. 4.1 angeführt, basierte die Preiserstellung der Firma V. auf einer anstaltsweisen Stunden-Kostenkalkulation. Wie das Kontrollamt durch eine Einschau in die Belege feststellen konnte, wurden im Regelfall tatsächlich auch die so errechneten Pauschalpreise den jeweiligen Einrichtungen des WKAV in Rechnung gestellt.

Nachdem nach Ansicht des Kontrollamtes der zur Verrechnung gelangende Pauschalpreis nur dann als angemessen erschien, wenn im Durchschnitt von den GGB tatsächlich etwa jene Zahl an Leistungsstunden aufzuwenden war, welche die Kalkulationsgrundlage für die Preiserstellung gebildet hatte, hat das Kontrollamt in den oben angeführten Anstalten erhoben, ob diese über entsprechende Leistungsaufzeichnungen verfügten. Dabei stellte sich heraus, dass die Anstalten in Unkenntnis der dem gegenständlichen Auftrag zu Grunde liegenden Stundenkalkulation bei der Bestätigung der Preisangemessenheit lediglich auf die Einhaltung des ihnen bekannten Pauschalpreises achteten, weshalb ihnen eine Dokumentation der angefallenen Leistungsstun-

den der GGB grundsätzlich als entbehrlich erschien.

Die Unternehmung WKAV ist bemüht, solche Informationsdefizite künftig hintanzuhalten.

5.3 Lediglich das Geriatriezentrum am Wienerwald (GZW) führte - beginnend mit März 2000 - eine durchgehende Liste, in der Datum, Uhrzeit und Dauer der Anwesenheit des GGB, dessen Name und der Grund seiner Anwesenheit vermerkt waren.

In Bezug auf das Jahr 2000 - also vor Wirksamwerden der Pauschalverrechnung - konnten vom Kontrollamt die in dieser Liste enthaltenen Zeiten den dem GZW von der Firma V. damals monatlich einzelverrechneten Stunden gegenübergestellt werden, wobei sich zeigte, dass die dokumentierte Anwesenheit der GGB in der Anstalt nur etwas mehr als ein Viertel der insgesamt dem GZW verrechneten Leistungen ausmachte.

Wie aus den Rechnungsbelegen zu entnehmen war, wurde dem GZW von der Firma V. beginnend mit 1. November 2001 für die Abwicklung des Schrittes 3 "Prozessabwicklung bzw. Routinebetrieb" monatlich ein Pauschalpreis in der Höhe von 948,98 EUR (inkl. USt) verrechnet. Diesem Betrag lagen 18,32 kalkulierte Leistungsstunden pro Monat für die laufende Betreuung des GZW zu Grunde. Gemäß den Aufzeichnungen der angeführten Anstalt waren vom November 2001 bis zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes im Juni 2002 die GGB zweimal mit einem Zeitaufwand von insgesamt rd. sieben Stunden, also monatlich im Schnitt rd. eine Stunde, an Ort und Stelle in der Anstalt anwesend. Geht man davon aus, dass weiterhin lediglich ein Viertel der von den GGB aufgewendeten Zeit für die Betreuung des GZW an Ort und Stelle in der Anstalt angefallen ist, würde dies bedeuten, dass die GGB bei Abwicklung des Schrittes 3 inklusive der Büro- und Wegzeiten monatlich nur etwa vier Stunden - und nicht mehr als 18 Stunden - für diese Anstalt zu leisten hatten.

5.4 Nachdem die genannte Firma bereits im Jahr 2000 von insgesamt 13 Einrichtungen des WKAV für die Dauer von 11 bzw. 12 Monaten auf der Basis von einzelverrechneten Leistungsstunden mit der Stellung des GGB beauftragt worden war, hat das Kontroll-

amt in einem weiteren Prüfungsschritt die den Anstalten für diesen Zeitraum im Monatsdurchschnitt verrechneten Stunden jenen Stunden gegenübergestellt, die als Kalkulationsbasis für die Pauschalverrechnung im Rahmen des offenen Vergabeverfahrens dienten.

Dabei zeigte sich, dass in der Regel bei größeren Anstalten die Stundenkalkulation etwa jenen Stundenleistungen entsprach, die im Jahr 2000 tatsächlich fakturiert worden waren, während kleineren Spitälern bzw. auch den geriatrischen Einrichtungen im Jahr 2000 gegenüber den der Pauschalverrechnung zu Grunde liegenden kalkulierten Leistungsstunden bis zu rd. 40 % weniger Stunden in Rechnung gestellt worden waren.

5.5 Auf Grund der angeführten Berechnungen des Kontrollamtes entstand der Eindruck, dass die für den Schritt 3 "Prozessabwicklung bzw. Routinebetrieb" im Rahmen des offenen Vergabeverfahrens von der Firma V. der Kostenkalkulation zu Grunde gelegte angenommene Stundenanzahl vielfach höher war als tatsächlich an Leistungsstunden für die GGB zum Tragen kommen dürfte. Das Kontrollamt empfahl daher, die Firma zu veranlassen, den Anstalten künftig entsprechende Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden der GGB zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser Leistungsdokumentation wäre der tatsächliche durchschnittliche Aufwand pro Anstalt zu beurteilen, sodass auf Grundlage derartiger Daten geprüft werden könnte, ob nicht eine Neugestaltung des gegenständlichen Übereinkommens zweckmäßig wäre.

Der Empfehlung des Kontrollamtes, die Firma zu veranlassen, entsprechende Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden zur Verfügung zu stellen, wird nachgekommen werden.

6. Beauftragung des GGB durch das AKH

6.1 Obwohl im Zuge des vom FE durchgeführten offenen Vergabeverfahrens im Sommer 2000 auch der GGB für das AKH ausgeschrieben worden war, erfolgte durch diese Anstalt in weiterer Folge keine Zuschlagserteilung, da bereits im Juni 1999 von der Firma V. im so genannten "TBV-Budget" diese Leistung veranschlagt worden war.

Bei dem "TBV-Budget" handelt es sich um die jährliche Planung der Ausgaben des AKH auf Grund des Vertrages über die Technische Betriebsführung. Dieser wurde am 6. Dezember 1991 zwischen der Stadt Wien und der nunmehrigen Firma V. (ehemals Firma K.) abgeschlossen und sieht für den Fall, dass ein Vertragspartner zusätzliche Leistungen für erforderlich hält, vor, dass diese ehestens nachweisbar bekannt zu geben sind. Werden zusätzliche Leistungen vereinbart, so sind dafür Preise vor der Ausführung in Form eines Zusatzangebotes vorzulegen. Außer bei Gefahr im Verzug darf mit der Ausführung der betreffenden Leistungen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Wien begonnen werden.

Wie die Technische Direktion des AKH dem Kontrollamt gegenüber mitteilte, war bisher die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen inhaltlich sowie kostenmäßig in den Budgetverhandlungen mit der angeführten Firma festgelegt worden. In diesem Sinne war auch die Leistungsposition "Gefahrgutbeauftragter" in den "TBV-Budgets" jeweils für die Jahre 2000, 2001 und 2002 veranschlagt worden.

In einer am 6. Dezember 2000 vorgenommenen ergänzenden Vereinbarung zum TBV kam die Stadt Wien mit der Firma V. u.a. überein, dass die unter Pkt. 6.1 dieses Berichtes angeführten zusätzlichen Leistungen "aus den begleitenden Regelungen des TBV herausgenommen und im Falle des Bestbieterangebotes der Firma V. vorwiegend auf Basis von Pauschaleinzelbeauftragungen bzw. entsprechend den Regelungen des AKH gemäß Angebotseinholung vergeben werden" würden.

6.2 Die Technische Direktion des AKH verfügte zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes bezüglich der Leistungsposition "Gefahrgutbeauftragter" weder für das Jahr 2000 noch für 2001 über Unterlagen betreffend die Leistungserbringung und Abrechnung durch die Firma V., bot jedoch an, entsprechende Aufzeichnungen vom Auftragnehmer einzuholen.

Aus diesen Unterlagen ging hervor, dass dem AKH für die gegenständlichen Leistungen im Jahr 2000 82.528,50 EUR und im Jahr 2001 104.617,84 EUR verrechnet worden waren. Angemerkt wird, dass die Abrechnung des Jahres 2001 um mehr als ein

Viertel unter jenem Betrag lag, der im "TBV-Budget" für den GGB vorgesehen gewesen war. Trotzdem war im "TBV-Budget" 2002 für die gegenständliche Leistungsposition ein noch höherer Betrag - nämlich rd. 150.941,48 EUR - veranschlagt worden.

Eine Gegenüberstellung der dem AKH für die GGB in Rechnung gestellten Beträge mit den von der Firma V. im Zuge des vom FE durchgeführten offenen Vergabeverfahrens für das AKH für 29 Monate kalkulierten Gesamtkosten ergab, dass von der genannten Firma umgerechnet auf ein Jahr rd. 116.276,53 EUR kalkuliert worden waren, während die im Rahmen des TBV angefallenen tatsächlichen Aufwendungen - wie oben angeführt - weit darunter lagen.

Die Technische Direktion des AKH konnte dem Kontrollamt bei seiner Einschau im Juni 2002 vorerst lediglich den vom GGB zu erstellenden Jahresbericht betreffend die Gefahrgutbeförderung im Jahr 2001 vorlegen, da der Jahresbericht über das Jahr 2000 von den GGB erst während der gegenständlichen Prüfung des Kontrollamtes im Juli 2002 erstellt wurde.

6.3 Insgesamt war vom Kontrollamt festzustellen, dass die Vorgangsweise des AKH, die Leistungen der GGB im Rahmen des TBV zu beauftragen, wirtschaftlich günstiger als eine Vergabe nach dem vom FE durchgeführten offenen Vergabeverfahren war. Trotzdem war zu bemängeln, dass die Technische Direktion des AKH es bis zur Einschau des Kontrollamtes verabsäumt hatte zu überprüfen, wie viele Stunden bzw. zu welchen Sätzen die genannte Firma die GGB in Rechnung gestellt hatte.

Es wurde daher empfohlen, sowohl die bisherige diesbezügliche Leistungserbringung als auch die Verrechnung durch die Firma V. einer internen Überprüfung zu unterziehen.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung der Leistungen der Firma V. auf Grund der enormen Mengen die Notwendigkeit der Herstellung der Prüffähigkeit. Die Technische Direktion des AKH hat erreicht, dass mit der Umsetzung des Facility-Management-

Informations-System - Projektes (FMIS) diese Prüffähigkeit sowie die Verbindung der Leistungen zur Faktura hergestellt werden wird.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Kontrollamtes ist bis zur Verfügbarkeit des FMIS-Systems vorgesehen, die tatsächlich verrechneten Leistungen im Zuge von Plan-Ist-Vergleichen leistungsinhaltlich zu thematisieren.

7. Beauftragung des GGB durch das Therapiezentrum Ybbs an der Donau

7.1 Das Therapiezentrum Ybbs an der Donau (TZY) vergab den Auftrag für die Stellung eines GGB aus wirtschaftlichen Gründen (lange Wegzeiten auf Grund der räumlichen Entfernung von Wien) nicht an die Firma V., sondern mittels eines Verhandlungsverfahrens an eine in unmittelbarer Nähe gelegene Firma. Gemäß dem im Jänner 2000 gestellten Angebot war eine Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu einem Stundensatz von 54,50 EUR (exkl. USt) vorgesehen; bei einem Zeitaufwand von mehr als 40 Stunden im Jahr wurde ein Nachlass um rd. 17 % in Aussicht gestellt. Dazu wurde noch die Erstellung einer Infomappe zum Preis von 109,01 EUR angeboten sowie ein Kilometergeld für die An- und Abfahrt ab bzw. zum Firmenstandort gefordert. Auf Grund dieses Angebotes wurde die gegenständliche Firma vom TZY mit den Aufgaben des GGB ab dem Jahr 2000 beauftragt.

Für das Jahr 2000 wurden der genannten Anstalt für die erbrachten Leistungen (Beratungsleistungen, Erstellung der Infomappe und des Jahresberichtes) 474,92 EUR in Rechnung gestellt, für das Jahr 2001 wurden insgesamt 72,85 EUR verrechnet.

7.2 Trotz der bestehenden kostengünstigen Beauftragung einer örtlichen Firma mit der Leistungserbringung des GGB war im Zuge des vom FE durchgeführten offenen Vergabeverfahrens auch diese Anstalt berücksichtigt worden. Das Angebot der Firma V. für die Abwicklung der Schritte 1 bis 3 hatte 18.609,18 EUR betragen, was bedeutet, dass umgelegt auf den Zeitraum von einem Jahr im Durchschnitt dem TZY bei Vergabe des Auftrages an diese Ausgaben in der Höhe von 7.700,35 EUR erwachsen wären.

8. Abschließende Feststellungen

8.1 Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass ihm die von den meisten Anstalten gepflogene Vorgangsweise, die Firma V. vorerst mit der Stellung des GGB zu beauftragen und dann im Wege des FE den GGB als externe Leistung ausschreiben zu lassen, in Anbetracht des damals bestehenden akuten Handlungsbedarfs nachvollziehbar erschien. Nicht zuletzt bedingt durch den Umstand, dass die Generaldirektion die Einrichtungen des WKAV erst mittels Dienstanweisung vom 17. November 1999 im Detail über die Ernennung und Schulung von GGB informierte, die Firma V. jedoch bereits im Dezember 1999 über mehrere ausgebildete GGB verfügte, sahen sich die meisten Anstalten veranlasst, durch die kurzfristige Beauftragung dieser Firma die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Schließlich zeigte sich an den Ergebnissen des vom FE vorgenommenen offenen Vergabeverfahrens, dass zum damaligen Zeitpunkt der Kreis der Anbieter für derartige Beratungsleistungen offensichtlich sehr eingeschränkt war, da nur das Angebot der Firma V. eingelangt war.

Dem Kontrollamt erschien es jedoch in Anbetracht der im vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen nunmehr erforderlich, den WKAV-weit im seit einigen Monaten laufenden Routinebetrieb (Schritt 3) tatsächlich anfallenden Stundenaufwand für die gegenständliche Beratungsleistung einer kritischen Analyse zu unterziehen.

Anschließend an eine derartige Untersuchung sollte von der Generaldirektion des WKAV geprüft werden, ob die Beibehaltung des bestehenden Vertrages mit der Firma V. wirtschaftlich ist, wobei dem Kontrollamt bekannt war, dass inzwischen auch andere Firmen die gegenständlichen Beratungsleistungen anboten.

Die Unternehmung WKAV wird entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes eine derartige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vornehmen.

8.2 Nicht zuletzt sollte in die Überlegungen auch der Umstand einfließen, dass der WKAV seit 1. Jänner 2002 mit der Teilunternehmung 3 "Technische, wirtschaftliche und sonstige Serviceeinrichtungen" gleichsam über eigene Dienstleistungsbetriebe,

u.a. mit den Serviceeinrichtungen "Arbeitnehmer-, Brand- u. Katastrophenschutz" sowie "Umweltschutz", verfügt.

Das Kontrollamt empfahl der Generaldirektion des WKAV, gemeinsam mit der Teilunternehmung 3 den gegenständlichen Bericht zum Anlass zu nehmen, Überlegungen anzustellen, ob nicht den Anstalten diesbezügliche Serviceleistungen - beginnend von der Ausbildung und laufenden Unterstützung anstaltsinterner Beauftragter bis hin zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben für alle Anstalten - zur ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und vor allem kostengünstigen Erfüllung aller bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden sollten.

Wie bereits ausgeführt, wird die Empfehlung des Kontrollamtes, den Anstalten Leistungen zu günstigeren Konditionen als Serviceleistungen seitens der Dienstleistungsbetriebe der Teilunternehmung 3 anzubieten, aufgenommen und künftig im Einzelfall die Möglichkeit der Umsetzung geprüft werden.